

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2003/9/26 AW 2003/03/0038**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

83 Naturschutz Umweltschutz

93 Eisenbahn

## Norm

31985L0337 UVP-RL idF 31997L0011;

AWG 1990 §9 Abs2;

AWG 1990 §9 Abs3;

EisenbahnG 1957 §33;

EisenbahnG 1957 §35;

EisenbahnG 1957 §36;

EURallg;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - eisenbahnrechtliche Genehmigung - Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei für die Errichtung des Objektes T 1 (Tunnel Altmannsdorf) im Rahmen des 2. Abschnittes - Anbindung Donauländebahn der Verbindungsstrecke zwischen West-, Süd- und Donauländebahn (Lainzer Tunnel) im antragsgegenständlichen Ausmaß gemäß §§ 33, 35 und 36 Eisenbahngesetz und unter unmittelbarer Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG idF. 97/11/EG, sowie gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Abfallwirtschaftsgesetz, unter Zugrundelegung der Entwurfsunterlagen sowie unter Einhaltung bzw. Erfüllung näher bezeichneter Vorschriften die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

In diesem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde betreffenden Verfahren ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch nicht zu prüfen. Auch vermag der Verwaltungsgerichtshof die im angefochtenen Bescheid enthaltenen durch die belangte Behörde angestellten Erwägungen in diesem Provisorialverfahren nicht von vornherein als un schlüssig zu erkennen. Damit hat aber der Verwaltungsgerichtshof entsprechend den sachverhaltsbezogenen Annahmen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid davon auszugehen, dass zwingende öffentliche Interessen - mit dem Projekt Lainzer Tunnel werde die Schaffung einer leistungsfähigen Eisenbahnverbindung durch Wien, die West-, Süd- und Donauländebahn miteinander verbindet, gewährleistet, was erforderlich sei, weil die bestehenden Bahnen bereits überlastet seien - der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen (vgl. auch den hg. Beschluss vom 14. Oktober 2002, Zl. AW 2002/03/0085).

## Schlagworte

Entscheidung über den Anspruch Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1 Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003030038.A01

## Im RIS seit

19.01.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)